

§ 7 Quecksilbergleichrichter

Kessel von Quecksilbergleichrichtern müssen auf etwa 25° C abgekühlt sein, bevor sie befahren werden. Ist dabei mit dem Auftreten von Quecksilberdämpfen zu rechnen, so sind Filtergerät (Spezialfilter) oder Frischluftmaske, Gummihandschuhe und Schutzanzug ohne Taschen zu benutzen.

§ 8 Arbeitsschutzbekleidung

Beim Umgang mit Quecksilber ist Arbeitsschutzbekleidung ohne Taschen zu tragen. Sie darf mit der Straßenkleidung nicht in Berührung kommen.

§ 9 Aufnahme von Nahrungs- und Genußmitteln

Das Rauchen, Schnupfen und das Kauen von Tabak und Gummi während der Arbeitszeit ist verboten. Speisen und Getränke dürfen nur außerhalb der Arbeitsräume eingenommen werden.

§ 10 Wasch- und Umkleieräume

Die Beschäftigten haben sich vor jedem Trinken den Mund zu spülen; vor dem Verlassen des Betriebes und vor jeder Mahlzeit müssen sie ebenfalls den Mund spülen sowie die Hände mit Seife und Bürste reinigen. Die Betriebsleitung hat ihnen hierfür warmes Wasser, Seife, Handtuch, Hand- und Zahnbürste kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Waschräume sind zwischen die Umkleieräume für die Straßen- und für die Arbeitskleidung zu legen. Für bereits bestehende Wascheinrichtungen kann die Arbeitsschutzinspektion Ausnahmen zulassen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter
Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 733. — Erzeugung und Verwendung von Kohlendioxid in der Zuckerindustrie —

Vom 29. Dezember 1952

Kohlendioxid ist ein farbloses, nicht brennbares und erstickend wirkendes Gas. Sie ist etwa 1/2 mal so schwer wie Luft, sammelt sich daher stets in Bodennähe an und verdrängt dadurch den Sauerstoff der Luft. Bei der Kohlendioxidgewinnung kann auch das besonders gefährliche Kohlenoxyd auftreten.

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird deshalb nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

I. Ausrüstung und Betrieb der Kalköfen

§ 1
Die Füllöffnungen der Kalköfen sind so zu sichern, daß niemand hineinstürzen kann.

§ 2
(1) Zum Ableiten der Gase müssen die Kalköfen mit Notschornsteinen versehen sein.

(2) Die Abschluß Vorrichtung der Notschornsteine muß selbsttätig hemmend oder feststellbar eingerichtet sein und darf in geöffnetem Zustand den Schornsteinquerschnitt nicht wesentlich verengen.

(3) Reicht der natürliche Zug der Notschornsteine nicht aus, so ist er durch Dampfstrahl- oder Luftgebläse zu erhöhen.

(4) Vor jedem Stillsetzen der Kohlendioxidabsaugung sind die am Kalkofen Beschäftigten entsprechend zu benachrichtigen.

(5) Solange die Kohlendioxidabsaugung außer Betrieb gesetzt ist, müssen die Notschornsteine geöffnet sein.

§ 3
(1) Bevor der Kalkofen in Betrieb genommen wird, ist zu prüfen, ob die Kohlendioxidleitungen und die Verbindungsrohre dicht sind.

(2) Solange in den ersten Tagen der Inbetriebnahme die Kohlendioxid noch nicht betriebsmäßig gewonnen wird, ist das Ofengebäude durch eine zuverlässige Person von außen her zu überwachen. Unmittelbar in den Kalkofenbetrieb führende Türen müssen geschlossen bleiben. Die oberen Stoßlöcher sind dichtzuhalten. Arbeiten in der Nähe des Ofens sind in dieser Zeit zu vermeiden.

§ 4
Das Ofenhaus ist gut zu durchlüften; besonders sind der Gichtraum und die dorthin führenden Gänge durch Dachreiter, offene Fenster und durch unmittelbar über dem Fußboden liegende unverschließbare Öffnungen zu entlüften.

§ 5
Arbeiten am Kalkofen und an der Kohlendioxidleitung dürfen nur von mehreren Personen gleichzeitig und nur unter sorgfältiger Beobachtung der Sicherheitsmaßnahmen ausgeführt werden.

§ 6
Unbefugten ist der Zutritt zum Kalkofen verboten. Durch Aushang ist auf das Verbot hinzuweisen.

§ 7
(1) Die Arbeitsschutzbestimmungen 154 — Ofenbetriebe der Industrie Steine und Erden — (GBl. 1952 S. 1097) und 909 — Aufzüge — (GBl. 1952 S. 597) sind zu beachten.

(2) Beim Zerkleinern von Kalksteinen sind Schutzbrillen zu tragen.

(3) Beim Ziehen des gebrannten Kalkes aus dem Kalkofen und beim Beschicken der Löschtrommel sind Atemschutzgeräte zu benutzen.

(4) Beim Arbeiten an der Kalkmilch-Absiebung und an den Kalkmilch-Pumpen müssen Schutzbrillen getragen werden.

(5) Sofern sich die Kalklöschtrommel in einem geschlossenen Raum befindet, muß der sich beim Kalklöschchen bildende Dunst (Brüden) entfernt werden (z. B. durch natürlichen Zug oder durch Absaugung).